



STATUTEN

Verein KINDERWELT TAMINA

5. März 2020

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Name)

Unter dem Namen KINDERWELT TAMINA besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist in der politischen Gemeinde Pfäfers.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt die Führung von Angeboten der stunden- und tageweisen Betreuung von Kindern in den Standortgemeinden Pfäfers und Bad Ragaz.

Den Eltern wird eine professionelle, zuverlässige, ganztägige Kinderbetreuung angeboten. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Sie steht in erster Linie Kindern mit Wohnsitz in den beteiligten Gemeinden und Kindern von Mitarbeitenden vertraglich beteiligter Unternehmungen und Institutionen offen. Bei genügender Kapazität werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig und betrieblich finanziell unabhängig tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Voraussetzungen)

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. Die Mitglieder setzen sich für die Interessen des Vereins ein.

Art. 4 (Beitritt)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitritt zum Verein KINDERWELT TAMINA und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsgesuche und kann den Beitritt ablehnen.

Art. 5 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erklären.

Art. 6 (Ausschluss)

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder diesen anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Von diesem Rekursrecht kann innerhalb von 20 Tagen, seit Zustellung des Ausschlussentscheides Gebrauch gemacht werden. Der Rekurs erwirkt aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 7 (Kein Anspruch auf Vermögen)

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

III. Organe

Art. 8 (Organe)

Die Organe des Vereins KINDERWELT TAMINA sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der strategischer Beirat
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

Art. 9 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 (Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ)

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Rücktritt, Abberufung, Ausschluss, Ersatz oder Tod.

Art. 11 (Abberufung)

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 12 (Bedeutung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und steht unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten¹, bei deren Verhinderung unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin.

Art. 13 (Einberufung und Zusammentritt)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf schriftliches Begehren an den Vorstand:

- a) von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes
- b) von mindestens einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder

Art. 14 (Einladung, Traktanden, Anträge)

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der behandelnden Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes gemäss Art. 15 lit. I und über einen Antrag auf Einberufung einer neuen ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes gemäss Art. 15 lit. I an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor deren Durchführung schriftlich einzureichen. Mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

¹ Ein Co-Präsidium ist möglich. – Zur Vereinfachung wird im Weiteren die weibliche Form als übliche allgemeine Form verwendet. Mit dieser weiblichen Form sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Art. 15 (Zuständigkeit)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsleitung
- c) Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- d) Entlastung der Organe
- e) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- g) Genehmigung von strategischen Vereinbarungen mit anderen Kindertagesstätten oder Institutionen
- h) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- i) Wahl der Präsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- j) Wahl der Revisionsstelle
- k) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- m) Erlass und Revision der Statuten
- n) Beschlussfassung über allfällige Rekurse über den Ausschluss gem. Art. 6
- o) Weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte
- p) Auflösung des Vereins
- q) Genehmigung eines allfälligen Spesenreglements

Art. 16 (Stimmrecht/Beschlussfassung)

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit diese Statuten nicht eine andere Regelung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende (Sitzungsleitung dieses Traktandums) den Stichentscheid. Vereinsmitglieder, welche juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder dergleichen sind, haben jeweils ein Stimmrecht.

V. Der Vorstand

Art. 17 (Bedeutung)

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Pauschalentschädigungen oder Sitzungsgelder. Spesen werden im Rahmen des Spesenreglements entschädigt.

Art. 18 (Zusammensetzung)

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus der Präsidentin²
- aus fünf bis zehn, durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Er kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Art. 19 (Stimmrecht/Beschlussfassung)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsleitung sowie delegierte Vertreter der beteiligten Gemeinden zur Beratung beiziehen.

² Ein Co-Präsidium ist möglich.

Art. 20 (Zuständigkeit)

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Allgemeinen
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen
- d) Stellungnahmen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- f) Weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
- g) Abschluss von strategischen und operative Vereinbarungen mit anderen Kindertagesstätten und Institutionen
- h) Zeichnungsrecht für den Verein kollektiv zu zweien
- i) Wahl einer Geschäftsleitung
- j) Wahl von Mitgliedern eines strategischen Beirates
- k) Genehmigung eines Pflichtenheftes mit der Geschäftsstelle

Das Kollektivzeichnungsrecht kann durch Vorstandsbeschluss auf Personen ausserhalb des Vorstandes ausgedehnt werden. Solchermassen ermächtigte Personen können nur kollektiv mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin des Vereins zeichnen.

VI. Geschäftsstelle

Artikel 21 (Geschäftsstelle)

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die operative Leitung des Vereins liegt bei der Geschäftsleitung, deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

VII. Strategischer Beirat

Art. 22 (Strategischer Beirat)

Es kann ein strategischer Beirat geschaffen werden mit folgenden, möglichen Aufgaben:

- a) Strategische Ziele festlegen
- b) Vorschlagsrecht von strategischen Themen zuhanden des Vorstandes
- c) Jede beteiligte Institution (Unternehmen, Gemeinde) ist durch einen Sitz vertreten
- d) Mindestens eine Sitzung pro Jahr

VIII. Revisionsstelle

Art. 23 (Revision)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie erledigen die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung des Vereins Kinderwelt Tamina und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgaben auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen.

IX. Finanzen

Art. 24 (Finanzen)

Die zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 200 pro Mitglied pro Jahr
- b) Beiträge der Eltern
- c) Unterstützungsbeiträge der beteiligten Unternehmen
- d) Freiwillige Zuwendungen wie Schenkungen, Spenden, Legate und Gönnerbeiträge
- e) Sammlungen
- f) Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, der regionalen Wirtschaft und anderer Institutionen

Art. 25 (Rechnungsjahr)

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

Art. 26 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

X. Statutenrevision und Auflösung

Art. 27 (Statutenrevision)

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Art. 28 (Auflösung)

Der Verein wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen. Die Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss zwingend einer zufolge gemeinnütziger und/oder öffentlichen Zwecksetzung steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zukommen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 (Inkrafttreten dieser Statuten)

Die vorliegende Neufassung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung vom 5. März 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzt diejenige vom 24. September 2018.

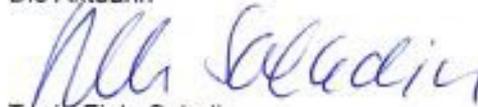
7312 Pfäfers

Die Präsidentin



Edith Kohler

Die Aktuarin



Tanja Fiala Saladin